

Satzung  
der Stadt Wilster  
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“,  
gemäß § 142 BauGB

Aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes v. 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz v. 07.07.2015 (GVOBl. S. 200, 203) hat die Ratsversammlung in ihrer Sitzung am 11.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1  
Festlegung des Sanierungsgebietes

In dem durch diese Sanierungssatzung erfassten Gebiet der Altstadt von Wilster liegen städtebauliche Mißstände vor. Das insgesamt ca. 12 ha große Gebiet soll durch eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme wesentlich verbessert werden. Das Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Altstadt“.

Das Sanierungsgebiet „Altstadt“ umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan der Stadt Wilster (ohne Maßstab) als Sanierungsgebiet abgegrenzten Flächen. Der Lageplan (Anlage) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2  
Sanierungsverfahren

Die Sanierungsmaßnahme „Altstadt“ wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB durchgeführt.

§ 3  
Genehmigungsvorbehalte

Die Vorschriften der §§ 144 und 145 des BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4  
Befristung

Die Frist zur Durchführung der Sanierung gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wird auf 10 Jahre festgelegt. Die Durchführung der Sanierung ist demnach bis zum 30.06.2026 befristet. Kann die Sanierung nicht innerhalb dieser Frist durchgeführt werden, so kann sie durch Beschluss der Ratsversammlung der Stadt Wilster verlängert werden.

§ 5  
Inkrafttreten der Sanierungssatzung

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs.1 BauGB mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweise (Bestandteil der Satzung)

Unbeachtlich wird nach § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) oder von aufgrund der GO erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 3 GO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der Stadt Wilster geltend zu machen.

Auf die Vorschriften der §§ 152-156a BauGB wird besonders hingewiesen.

Die Satzung sowie die Anlage können ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung im Amt Wilstermarsch, Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Wilster, Kohlmarkt 25, 25554 Wilster während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.

Wilster, 18.07.2016

Stadt Wilster

Walter Schulz  
Bürgermeister

Anlage zur Satzung der Stadt Wilster über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ - Lageplan: Geltungsbereich der Sanierungsatzung

